

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. Oktober 1946.

51/J

Anfrage

der Abg. Dr. K e r e f, E i b e g g e r, W e d e n i g, F o r s t h u b e r, A s t l, L i n d e r, S p e i s e r und Genossen (SPÖ) an den Bundeskanzler, betreffend das Nationalsozialistengesetz.

-.-.-.-

Die allgemeine Erkenntnis, dass die Behandlung der einzelnen Mitglieder und Funktionäre der ehemaligen NSDAP und ihrer Organisationen in Österreich einheitlich erfolgen müsse, hat die drei demokratischen Parteien veranlasst, eine gemeinsame Linie für diese Notwendigkeit zu finden.

Nach monatelangen Beratungen hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 24. Juli 1946 den einheitlichen Vorschlag der drei demokratischen Parteien als Gesetz einstimmig beschlossen, und der Bundesrat hat diesem Beschluss die verfassungsmässige Zustimmung erteilt.

Seit der Beschlussfassung sind fast drei Monate vergangen, ohne dass seitens des Alliierten Rates irgendeine Stellungnahme bekannt wurde. Da es sich um ein Verfassungsgesetz handelt, wäre eine einstimmige Annahme seitens aller vier alliierten Mächte notwendig, damit es Gesetzeskraft erlangt. Bisher ist weder die Zustimmung erfolgt noch aber wurde der Bundesregierung und dem Nationalrat mitgeteilt, ob und welche Punkte dieses Gesetzes vom Alliierten Rat oder von einzelnen Besatzungsmächten abgelehnt wurden. Diese Ungewissheit für die Verwaltung ist verheerend. Die Bestimmungen des Verbotsgegesetzes, das formell noch immer in Kraft ist, sind durch das neue Gesetz weitgehend abgeändert, so dass die Verwaltungsbehörden mit Recht zögern, diese Bestimmungen in ihrer alten Art weiter anzuwenden. Andererseits aber können ehemalige Mitglieder der NSDAP, denen durch das neue Gesetz weitgehende Entlastungen zuteil wurden, dieser Verbesserung nicht teilhaftig werden, da die Behörden noch nicht berechtigt sind, die neuen Verschriften anzuwenden. Nach Berichten aus den einzelnen Zonen liegen in jeder Zone die Verhältnisse anders. Eine derartige Rechtsungleichheit bedeutet nicht nur eine ausserordentlich gefährliche Rechtsunsicherheit, sondern ist leider auch geeignet, die Vereinheitlichung der österreichischen Verwaltung und Wirtschaft zu gefährden.

Dazu kommt, dass der Hauptgedanke bei der Abfassung der neuen Bestimmung der war, den minderbelasteten Nationalsozialisten den Weg zur Wiedererlangung der vollen Staatsbürgerrechte schrittweise zu erschliessen und die von allen Alliierten stets als so notwendig bezeichnete Erziehung zur wahrhaft demokratischen Gesinnung zu fördern. Nichts ist einer solchen Entwicklung

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10. Oktober 1946.

schädlicher, als wenn dem betroffenen Personenkreis nicht endlich einmal klar und unzweideutig und für alle Zonen Österreichs in gleicher Weise rechtsverbindlich gesagt wird, welche Rechte ihm zustehen und welche Sühne er zu leisten hat. Es muss daher mit allen Mitteln eine Beendigung dieses Schwebzustandes herbeigeführt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, dem Hohen Alliierten Rat die Wünsche des österreichischen Nationalrates in dieser Frage zur Kenntnis zu bringen und dem Hohen Haus über das Ergebnis seiner Bemühungen zu berichten ?